



# KANZLEI-INFO 20

## Sind Steuerberaterkosten weiterhin absetzbar?

---

Häufig hört man, dass Steuerberaterkosten gar nicht mehr steuerlich absetzbar seien. Das stimmt jedoch nicht. Richtig ist nur, dass die Beraterhonorare **nicht mehr als Sonderausgaben** im privaten Teil der Einkommensteuererklärung vom Fiskus anerkannt werden. Soweit es um Ihre **Gewinnermittlung** geht, ist der Rat unserer Kanzlei für Sie weiterhin steuerbegünstigt. Das gilt erst recht für betriebliche Steuererklärungen, etwa die Umsatz-, Gewerbe- und andere Unternehmenssteuern. Aber auch bei der Ermittlung Ihrer **privaten Einkünfte** können Sie unsere Steuerberatungskosten weiterhin als steuerlich begünstige Werbungskosten geltend machen.

### Keine Sonderausgaben mehr

---

Bis einschließlich 2005 konnten Sie Aufwendungen für einen Steuerberater, der Ihre private Einkommensteuererklärung erstellte, bis zu einem Maximalbetrag von 520 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abziehen. Dieser Ausgabenabzug ist leider weggefallen. Ausgaben für die Unterstützung von Steuerberatern bei der persönlichen Einkommensteuererklärung, etwa beim Ausfüllen des Mantelbogens (z. B. Versicherungsbeiträge, Spenden oder Krankheitskosten) oder auch bei den Anlagen "Kind", "Unterhalt", "Altersvorsorge" oder auch "vermögenswirksame Leistungen" stellen keine steuermindernden Sonderausgaben mehr dar. Das Bundesverfassungsgericht hat die Streichung des früheren § 10 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz in der Zwischenzeit für verfassungsgemäß erklärt.

### Aber: Abzugsfähige Ausgaben bei Ihren Einkünften

---

Die Ihnen in Rechnung gestellten Steuerberatungskosten sind jedoch bei der Ermittlung Ihrer individuellen Einkünfte weiterhin steuerlich absetzbar. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist somit für folgende Fälle noch in **unbeschränkter Höhe** möglich:

- Sie sind selbstständig tätig, bewirtschaften einen land- und fortwirtschaftlichen Betrieb, sind Inhaber oder Gesellschafter eines gewerblichen Unternehmens oder üben eine freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aus? Erstellen wir beispielsweise die betrieblichen Steuererklärungen für Sie (Umsatzsteuererklärungen, Gewerbesteuererklärungen oder eine Körperschaftsteuererklärungen etc.), so sind die hierdurch verursachten Steuerberaterkosten abzugsfähige Betriebsausgaben, die Ihren Gewinn mindern. Das gleiche gilt für die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses oder für die Übernahme der laufenden Finanz- und/oder Lohnbuchhaltung.



AHLERS & PARTNER

RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER

- Wenn Sie als Angestellter, Arbeiter oder Beamter tätig sind, ein Haus, ein Grundstück oder eine Wohnung vermieten, Renten- oder Alterseinkünfte oder sonstige Einkünfte aus Spekulations- oder gelegentlichen Vermittlungen erzielen, können Sie unsere Steuerberaterkosten für die Erstellung der amtlichen Anlagen N, V, R oder SO als Werbungskosten bei Ihren Einkünften in Abzug bringen. Die Steuerberaterkosten setzen sie in dem Jahr von ihren Einnahmen ab, in welchem Sie unsere Honorarrechnung bezahlen.

**Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.**  
Für Ihre Fragen und Anliegen steht Ihnen zur Verfügung:

### **Dipl.-Finanzwirt (FH) Carsten Ahlers**

Steuerberater

Fachanwalt für Steuerrecht

Rechtsanwalt

TEL (0971) 785 955-160

MAIL [c.ahlers@kanzlei-kissingen.de](mailto:c.ahlers@kanzlei-kissingen.de)



AHLERS & PARTNER

RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER